



**ZEICHNERKLÄRUNG**

**A. Verbindliche Festsetzungen**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie, neu festzusetzen
- Straßenbegrenzungslinie, bereits festgesetzt
- Straßenbegrenzungslinie, aufzuheben
- Baugrenze, neu festzusetzen
- Baugrenze, bereits festgesetzt
- Baugrenze, aufzuheben
- Seitliche, rückwärtige Baugrenze, bereits festgesetzt
- Seitliche, rückwärtige Baugrenze, aufzuheben
- Bauflichtlinie, aufzuheben
- WA** Allgemeines Wohngebiet
- MI** Mischgebiet
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Geschosshöhe als Höchstgrenze
- Angebautes Dachgeschoss, Dachneigung 48°, Kniestock max 50 cm
- Garagen
- Stellplätze
- Gewerbliche Nutzung im MI-Gebiet
- Geplante Gebäude mit Satteldach
- Flachdach oder flachgeneigtes Dach bis 10° Dachneigung
- Überbaute Durchfahrten
- Abzubrechende Gebäude
- Bauflicken im WA-Gebiet
- Bauflicken im MI-Gebiet
- Zu erwerbende Straßenflächen
- Grünflächen, ☉ = Spielplatz
- Uniformeretation
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

**B. Hinweise**

- Vermarktete Besitzgrenzen
- Vorgesehene Parzellierungsgrenze
- Vorhandene Wohngebäude mit Satteldach
- Vorhandene Wirtschafts- und Nebengebäude
- Vorhandener Kanal
- Höhenlinie (259,00m ü.N.N.)



DER STADTRAT HAT AM 29.7.1971 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.  
 FORCHHEIM, DEN 12.6.1975

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 15.10.1971 AUFGESTELLT.  
 FORCHHEIM, DEN 12.6.1975

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 25.11.1971 VOM STADTRAT GEBILLIGT.  
 FORCHHEIM, DEN 12.6.1975

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG AM 31.7.1974  
 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG VOM 12.8.1974 BIS 11.9.1974 IN STADTBAUAMT FORCHHEIM ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

FORCHHEIM, DEN 12.6.1975

DIE STADT FORCHHEIM HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 26.3.1975 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 11 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

FORCHHEIM, DEN 12.6.1975

DIE REGIERUNG VON OBERFRANKEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT ENTSCHEIDUNG (VEREINBAR) VOM 29.9.1975 NR. 420-52/74/2-6175 GEMÄSS § 11 BBAUG IN VERBINDUNG MIT § 1 DER VERORDNUNG VOM 17. OKTOBER 1965 (GVBL 1965) GENEHMIGT.

BAYREUTH, DEN 29.9.1975

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM 22.10.1975 IM STADTBAUAMT FORCHHEIM GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 22.10.1975 ORTSÜBLICH, DURCH DAS AMTSLIAT DER STADT FORCHHEIM, BEKANNTMACHTET WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.

FORCHHEIM, DEN 31.10.1975

STADT FORCHHEIM - STADTBAUAMT

**BEBAUUNGSPLAN 2/2**  
**FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER BAMBERGER STRASSE, VON-KETTELER-STRASSE, BAMBERSDORFER STRASSE UND DER "B 470"**

	DATUM	NAME	GEPRÜFT	BEMERKUNG
BEARBEITET		POST		
GEZEICHNET	15. OKT. 71	KRAUS		
GEÄNDERT	29.5.73	KRAUS		ÄNDERUNG AUS ANREGUNGEN UND ABFRAGEN